

## A11 § 8 Einsichtsrecht

Antragsteller\*in: AG Gesellschaftsvertrag

- 121 Jede/r Gesellschafter/in ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der  
122 Gesellschaft durch Einsicht in die Dokumente zu unterrichten. Alle wesentlichen  
123 Unterlagen der Gesellschaft werden daher online so gespeichert, dass sie für  
124 jede/n Gesellschafter/in zugänglich sind.